

00 R.

1501

IV. J.
Sammlung

1059



RELATION 12
Dessen / was von
Einer Höchstansehnlichen
Käyserlichen
COMMISSION
Und Hochlöblichen
EXTRAORDINARI-
Reichs-VISITATIONS-
DEPUTATION

Wider den gewesenen Camer- Gerichts- Assessorem
Johann Adam Ernst von Byrd
Und dessen in An. 1704. im Reich divulgirten
Infamen ECHO wegen

Heut zu End gesetztem dato für ein gerechte Urtheil
gefället- und publiciret worden / von denen Beledigten zu un-
vermeidentlicher Ehren- Vertheidigung / und deren übelinfor-
mirten besseren Bericht in Druck gegeben worden.

Wetzlar / Gedruckt bey Georg Ernst Winckler / den 12. Octobr. 1709.

Auff ergangene Citation vom Hochlöbl. Chur-Maynzischen Reichs-Directorio der allerseitigen Interessenten sub präsentato den 9. Octobr. 1709. auff Freytag den 11. ejusdem seynd in termino praefixo auff dem Kayf. und Heil. Reichs Cammer. Gericht die mit. Citati erschienen / weissen aber der principaliter citatus Reus von Pyrc nutern Vorwand zugestoffener hernachmahls aber auff Indagation des geschwobrenen Cammer-Medici gestellt befundener Unpäßlichkeit sich nicht einsinden wollen / ist der Actus publicationis auff den folgenden Tag nemlich Samstag den 12. ejusd. verschoben worden / allwo mentionirter citirte von Pyrc in Person erschienen / und in Beyseyn der dabey sich eingefundener in dem infamen Echo benannter Praesidenten Freyherrn von Ingelheim und Assessorn, wie auch dem Procureto- re Lt. Glender / ihme von Pyrc folgendes Decretum sedente Commis- sione & Vistratione praefata durch den Chur-Maynzischen Secretarium H. Johann Phtlyp Schmidt mit deutlichen klaren und wohlverständli- chen Worten publiciret und verlesen ; Auch der ihme auffgelegte Re- vers ohne Meldung einigtes Wortes in continenti unterschrieben und besiegelt extradirt worden / wie solches aus beyfolgenden Extractu des Löbl. Chur-Maynzischen Directorial-Protocollis mit mehrern zuer- sehen.

Extractus des Chur-Maynzischen Directorial-Protocolls.

Als nun der Hr. Cammer-Praesident Freyherr von Ingelheim und mit Ihm haltende Hn. Assessores ad Confessum zu kommen beschreiben / und dem von Pyrc gleichfalls darinnen zu er- scheinen / bedeutet wurde / ist so gleich von dem Chur-Maynzischen Hoff- und Regierunge-Rath Herrn Anselm Franz Rüb als Directorial-Subdelegirten an beide Theil die Anrede dahin bes- schreiben / wie das Reichs- und Acten-kündig seye / was bis dahero so- wohl bey dem allgemeinen Reichs-Convent zu Regensburg / als auch der allhiesigen Kayserl. Höchstansehentlichen Commission und extraor- dinarie-Reichs-Vistrations-Deputation in der so genannten Pyrcischen Echo-Sach verhandelt worden ; Nachdemmahlen nun man beide
Theil

Theil deßfalls genugsam angehört / und sie in 'causa submitiret / der
 Löbl. Vifitations-Confels auch nach reiffer der Sachen Überlegung ein
 rechtlichen Schluß / und daraus ein denen Actis conformes Decretum
 ad publicandum abgefasset : Als seynd dieselbe anheut zu dem End
 anhero citiret worden / umb sothanes Decretum in pleno Vifitationis
 Confelsu anzuhören / und demselben nach der so gleich erfolgenden Pub-
 lication in allen dessen Punctis und Clausulis auff das genaueste nach-
 zuleben ; Worauff dem Ehr. Maynzischen Secretario Johann
 Philip Schmidt sothanes Decretum zugestelt / und solches von dem-
 selben nebst dem Revers, welchen der von Pyrcel eigenhändig unter-
 schrieben und sein Pectschafft beydrucken müssen / deutlich abgelesen.
 Dem Camer. Berichts-Pedell auch durch vorgedachten Ehr. Mayn-
 zischen Herrn Subdelegatum anbefohlen worden / die Schwäbelart /
 oder das so genante infame Pyrcelische Echo, nicht weniger die höchst-
 injuriose Pyrcelische Schreiben zu zerreißen / und diese alle dem von
 Pyrcel zerrißener vor die Füße zu werffen / welches gedachter Pedell
 so gleich vollzogen / mithin sothaner also in pleno Vifitationis Confelsu
 vollbrachter Actus ein Ende genommen.

Tenor Decreti.

Nachdemahlen in denen zu Regenspurg bey dem allgemey-
 nen Reichs-Convent sowohl / als auch bey der von Ih-
 ro Röm. Kayserl. Majestät und sämtlichen Eurfürsten /
 Fürsten / und Ständen des Reichs angeordneten Commis-
 sion und Vifitations-Deputation allhier zu Weylar zwischen
 dem L. Glender Seniore proprio & mandarario nomine, nemblich des
 Hn. Cammer-Präsidenten Freyherrns von Ingelheim / und mit Ih-
 me haltender Herrn Assessorn eines / so dann dem Herrn Assessore von
 Pyrcel andern theile verhandelten Actis mit mehrerem dargethan und
 probiret worden / daß (1.) Er Assessor von Pyrcel unterm 22. Junii
 1704. in der allbestigen Löwen-Apothec sehr grob. ohnverantwort-
 und ohnjustificirliche Scheit- Wort aufgestossen / pro (2.) in einem
 nachgehends in offenen Druck gegebenen sowohl infam- als höchst-
 scandalösen Echo ganz ohnbefonnener Weiß gedachten Hn. Präsidon-
 ten Freyherrn von Ingelheim / und mithaltende Hn. Assessores nebst
 dem ältern L. Glendern als die ärgste und infameste Ubelthäter für
) 2 Gals

Galgenmäßige Schelmen Lect- und bößhafter Weis zu erklähren und im ganzen Röm. Reich aufzuschreyen; auch sub finem gedachtes Echo beyzufügen / sich erfrechen dörfen / daß / weilten der Baron von Ingelheim und Confortes eben so starck / als Er / gescholten / und mit Retorsionibus beladen worden / sie nunmehr mit und neben ihm in dem Rath umb so besser und friedlicher sitzen könten / und keiner dem andern deßfalls etwas künfftighin vorzurücken Ursach haben würde. Ingleichen (3.) daß er von Pyrc in gewissen / thme in pleno Visitationis Confessu vorgezeigten / auch daselbst von demselben judicialiter agnoscirten Schretben Ibro Churfürstl. Gn. Gn. zu Maynz und Trier auff eine ganz oburchört impertinent- und irrepective einem Assessori Camerae zumalen nicht anständig weiß höchst straffbar und vermessenlich angegriffen. (4.) Die unterm 26. Jan. 1705. auß Höchstgedachter Seiner Churfürstl. Gn. zu Maynz gnädigstem special Befehl von Dero characterisirten Directorial-Gesandten dem Hn. Baron von Otten bey dem Reichs-Convenc zu Regensburg gethane Proposition nebst einer gerad gegen über à latere gesetzter anmaßlichen Gegen-Vorstellung in öffentlicher Druck zu bringen / solche zu tyndiciren / critihren / zu perstringiren und zu refutiren / sich unternommen / so forth daß solche aller Orthen publique worden / Anlaß gegeben / und was noch mehr in Actis, sonderlich dem Reichs-Guthachten vom 4. Aprilis 1705. angezogen / von demselben verübt und vollbracht worden; Als wird es von wegen der Höchstansehnlichen Kayserl. Commission und extraordinarie Reichs-Visitations-Deputation bey dem vösligen Tenor sehterwehnten Reichs-Guthachtens in allen und jeden dessen Punkten und Clausulen gelassen / mithin der von Pyrc / nach Inhalt des vorangeregten / in denen dreyen Reichs-Collegiis unter besagtem daro so wohl bedächtlich als rechtlich abgefaßten Concluß der ihm von Ibro Kayserl. Majestät und dem Reich gednnter hoher Assessorats-Stell pro nunc & in futurum privirt / so dann die Schmäbelart / oder sein Pyrcisches infames Echo / nicht weytger die höchst injuriöse übrige Schreiben cassiret / per Pedellum zerrissen / und ihm solche zerrissener vor die Füße geworffen / die etwa noch hin und wieder befindliche Exemplaria von sothanen Pyrcischen Echo und Gegen-Vorstellung auff die Ehr-Maynzische Proposition aller Orthen confiscirt / auch allen Buchdruckern / und Buchhändlern

händlern bey hoher willkühriger Straff / keine mehrere zu verkauf-
 fen / oder nachzudrucken / nochmahlen erastlich inhibiret nicht weni-
 ger thme von Pyrel / nebt scharffer Verweisung seiner wohl eine
 mehrere Bestrafung verschuldeter groben Excellen / und unter Be-
 drohung härterer Straff die Extradition eines gnugsamen schriftlichea
 Reverles ernst und nachtrücklich dahin aufserlegt / das er fürs künfft-
 tige gegen J. Churfürstl. Gn. zu Maynz / als des Reichs Erz. Canz-
 lern / und J. Churfürstl. Gn. zu Trier als Kayserl. und des Reichs
 Cammer. Richtern / auch alle übrige Churfürsten / Fürsten / und
 Stände des Reichs / und deren characterisirte Ministros mehrern und
 bessern schuldigen Respect bezeigen und beobachten / und weder mit
 Worten noch Wercken dagegen handeln / auch von dergleichen Ca-
 lumnien so wol in Schriften als dem Druck und sonstn sich enthal-
 ten. Schliesslichen die noch in Handen habende Cameral-Acta ohne
 einigen Abgang zur Cammer. Gerichts. Beserey fürdersamlich kessern
 solle / und dieses alles refusis expensis moderamine salvo.

Decretum in Consilio Visitationis Wehlar den 4. Octobr. 1709.

Churfürstl. Maynzische Sankley.

Tenor Reversalium.

Einnach ich Ends. unterschriebner so wol in einem Hin und
 wieder in Heil. Röm. Reich publice gemachtem so intiru-
 lretem Echo, als auch andern von mir eigenhändig geschrie-
 benen in pleno Visitationis Confessu mir vorgezeigt. und
 durch mich agnoscirten Schreiben / auch einem von mir her-
 aus gegebenem Impresso Gegen. Vorstellung genandt gröblich exco-
 dirt / und darta / sonderlich den J. Churf. Gn. zu Maynz als des Reichs
 Erz. Kanzlern / und Jhro Churfürstl. Gn. zu Trier als Kayf. und des
 Reichs Cammer. Richtern höchst. schuldigen Respect verschiedentlich
 ausser Augen gesetzt / und der Gebühr nach nicht beobachtet habe : Als
 erkunde und bekenne ich hiemit öffentlich / das ich daran zu viel / und
 unrecht gethon / verspreche auch in Krafft gegenwärtigen Revers, das
 ich fürs künfftige gegen Höchstbesagte Jhro Churfürstl. Gn. Gn. zu
 Maynz und Trier / auch alle übrige Churfürsten / Fürsten / und Stän-
 de des

de des Reichs / und deren characterisirte Ministros mehrern und bessern schuldigen Respekt bezeigen, beobachten, und weder mit Worten / noch Wercken dagegen handeln / auch von der gleichen Calumnien sowohl in Schriften / als dem Druck und sonst mich gänzlich enthalten solle und wolle. Zu dem End ist von mir dieser Revers mit eigener Hand unterschrifft und bengetrucktem Pectschafft bekräftiget außgestellt worden. So geschchen Weßlar den 12. Octobr. 1709.

(L.S.) Johann Adam Ernst von Pyrcck.

Attestatum Pedelli Cameralis.

Ech Ends, unterschriebener des Kayf. und Heil. Röm. Reichs Camer. Gerichts geschwöhner Pedell urkunde und bekenne in Kraft dieses / daß heut den 12. Octobr. 1709. als die Höchst-ansehnliche Kayserl. Commission, und Hochlöbl. Reichs-Visitation in dem gewöhnlichen Audiens-Ziuner mich durch den Ehr. Mayntzischen Directorial-Secretarium Herrn Schmidt in vorerwehntes Zimmer beruffen lassen / mir von dem Ehr. Mayntzischen Fürtrefflichen Subdelegato Herrn Hoff-Rath Pleb in Gegenwart aller Herren Visitatoen und des Hn. Präsidenten Freyherrn von Ingselheim sambt denen mit Ihm in dem infamen Echo benannten Hn. Assessoren, wie auch dem Procuratore Lt. Glender / sodann des von Pyrcck / befohlen worden / dessen infames Echo und eintige in der Urtheil angezogene Schreiben unter dessen Augen in Stücke zu zerreißen / und ihme vor die Füße zu werffen / welchem gnädigst. und gnädigem Befehl dann zu gehorsamer Folge zu gleich die mir behändigte Schreiben sambt besagtem Echo in meine Hände genommen / zu dem anwesenden von Pyrcck getretten / selbe in viele Stücke zerrissen / und vor dessen Fuß spectantibus omnibus geworffen / urkundlich meiner Hand unterschrifft. Weßlar den 12. Octobr. 1709.

Johann Caspar Hauck / Pedell.

Zu geschwinder Nachricht folget auch hiebey das Reichs-Gutachten vom 4. April 1705. in der Pyrcckischen Echo-Sach.

Als in allen dreyen Reichs Collegiis vorkommen / was gestaf-
 ten der Assessor von Pyrc / nach bereits an Kayserl. Majest.
 erstatteten Reichs Gutachten / in denen Reichs bekandten
 Cameral - Differenzien / wider besseres Versehen und Ver-
 muthen / unablässlich sich unterstanden / ein sogenantes Pyre-
 etisches Echo oder Widerschall / das ist / abgetrungenere Retorsion und
 Ehren Rettung / sammt einem so intitulirten Appendice, und eines
 Löbl. Fürstl. Collegii erpracticirte Protocolla, ohne Dessen / oder des
 Directorii Verberwust / in Druck zu geben / und solches alles nicht allein
 an Ihre Churfürstl. Gn. zu Maynz / und andere Vornehme Dero Hn.
 Witt. Stände / sondern in das ganze Reich / auch an die mehriste hiesige
 Gesandtschaften / ohne einigen Scheu / keck herum zu schicken / und
 ferner anzüglich zu schreiben / wodurch er so wohl jezthöchst gedachte
 Seiner Churfürstl. Gn. zu Maynz / höchstes Reichs. Erz. Cancellariat,
 und davon dependirendes Reichs. Directorium, Dero charakterisirten
 hiesigen Ministrium, als auch das Kayserl. und Reichs. Cammer. Ge-
 richt / so jedoch das gesambte Röm. Reich / vi Constitutionum Imperii,
 repraesentiret / und er also dafür eine mehrere Veneration und Hochach-
 tung / als ein Commembrum Pflichten halber schuldig gewesen wäre /
 oder doch seyn sollen / auff eine ärgerliche impertinente böse Weise zu
 calumniren / und zu despectiren sich erkühnet / wie aus deren Inhalt
 mit mehrern zu des Reichs nicht geringer Prostitution und Verach-
 tung zu sehen / da man doch von einer solchen Person / von seinem
 Stande / Alter / und so lange Jahr bereits verwaltenden Amte /
 nichts als die liebe Justiz / einfolglich auch die Beobachtung alles ge-
 ziemenden Respects, gegen Hohe und Niedere Stands. Personen
 pro objecto habenden Assessorats - Functionen / ein weit anderes ver-
 muthen sollen / und deswegen über sein Unternehmen sich um so groß-
 ser zu verwundern / als man von Reichswegen / für ihme noch bis da-
 her bekantlich so viele Consideration getragen / und mit der längst
 wohlverdienter Abndung / gegen ihme noch zur Zeit zurück gehalten ;
 So ist nach der Sachen reifler Überlegung / und allen erwogenen da-
 bey vorgangenen wichtigsten Umständen / dafür gehalten und ge-
 schlossen worden / das durch dieses sein in Druck divulgirtes calu-
 mniöses ärgerliches Scriptum, oder so genantes Echo, und andere oban-
 gezogene Schreiben / der von Pyrc sein böses Gemüth mehr dann
 zu viel /

zuviel / und dieses dabey zu erkennen gegeben / daß er ein incorrigibler Mann / so die
 Justiz zu administriren um so weniger fähig / als er durch solch es Ehrenrührige Echo,
 in der höchsten Person mehrhohegemeldt Sr. Churfürstl. Gn. zu Maynz / als Erz-
 Canzlern des Reichs / und Ihres Reichs Directorii, alle Churfürsten und Stände /
 sonderlich das Churfürstl. Hochlöbl. Collegium, gar zu empfindlich / den Ihnen gedüb-
 renden höchsten Respekt verlohren / und deren höchst- und hohe Personen / die Ihnen
 anklebende höchste Würde / Dignität / Präeminenz / damit allzusehr beleidiget / auch
 die Reichs-Gesandtschafften und characterirte Ministros verächtlich tractiret / und gar
 zu vermessentlich angzugreifen gesucht / auch das Publicum und liebe Justiz-Wesen zu
 unwiederbringlichen Schaden / der darnach seufftenden fast unzähligen unschuldigen
 Parteyen de novo geheimmet und gesteket habe / und dabero dieter seiner im Reich
 nie erhörten übergrossen Vermessenheit / und ärgerlichen offensbaren incorrigiblität
 halber / als ein in der Notorietät bestehende Ungebühr mit desto mehrern und höch-
 stem Zug und Recht 1. Der Ihme vom Reich gegönter hoher Assessorats-Stelle pro
 nunc & in futurum zu priviren. 2. Die Schmähtarte / oder Pprrckches infame Echo,
 samt denen übrigen Schreiben zu cassiren. 3. Nebst scharffer Verweisung / seiner
 wohl eine mehrere Bestrafung verschuldeten groben Exzellen, und unter Bedro-
 hung härterer Straff / zu Extradition eines genugsamen schriftlichen Revers, ernst-
 und nachrücklich anzuweisen seye / daß Er fürs künftigt gegen Ihre Churfürstliche
 Gnader zu Mann / als des Reichs Erz-Canzlern / und Ihre Churfürstliche
 Gn zu Trier / als Kayserl. und des Reichs Cammer-Richtern / auch alle übrige Chur-
 fürsten / Fürsten und Stände des Reichs / und deren characterirte Ministros mehrern
 und besten schuldigen Respekt bezeugen und beobachten / und weder mit Worten /
 noch Wercken dagegen handeln / auch von dergleichen Calumpnien, so wohl in
 Schriften / als dem Druck sich enthalten solle und wolle / gestalten dann auch ins
 künftigt solcherley Schriften oder Druck / in Particular-Strittigkeiten / weder dahier
 bey dem Reichs-Directorio angenommen / weniger ad Dictaturam gebracht / bey künftiger
 extraordinari-Reichs-Visitationis-Deputation in der Cameral-Differenz aber alles in
 gebührender Bescheidenheit daselbst vorgerragen / wohin sie ohnedeme / durch den
 Reichs-Schluss generaliter verwiesen worden und erörtert werden sollen. Und wäre
 dieser Reichs-Schluss Kayserl. Maj. allerunterthänigst (wie hiemit beschiehet) mit
 dem gemeinenden Ersuchen einzuschicken / daß Sie nicht allein zu Erhaltung der Chur-
 fürsten / Fürsten und Stände des Reichs höchsten Respekt und Authorität / diese
 wohlverdiente Bestrafung allergnädigst mit approbiren / sondern auch ihn von Pprrck
 zu solcher Employ, worinn derselbe Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs /
 beschwehlich fallen und schaden könnte / nicht mehr gebrauchen / zu lassen / allermitdest
 gerühn möchten / nicht zweiffelnd / S. Kayserl. Maj. darauf denen Reichs-Ständen zu
 Lieb / und der Justiz zum Besten / allergnädigst von selbst bedacht seyn würden.

Im übrigen wären Ihre Kayserl. Majest. um Dero allergnädigste Resolution
 auff das in Puncto Visitationis Camerae ergangene Conclusum de dato 15. Octobr.
 1704. gebührend zu ersuchen / damit Dieselbe förderfamit bewerkstelliget / und zu dem
 erwünschsten Effect gebracht werde / wie des halben in dem absonderlich heut überreichen-
 den Reichs-Gutachten bereits allerunterthänigste Ansuchen ebenfalls geschehen seye.

(L.S.) Churfürstl. Maynzische Canzley.

A₂ 155218

ULB Halle

003 029 840

3

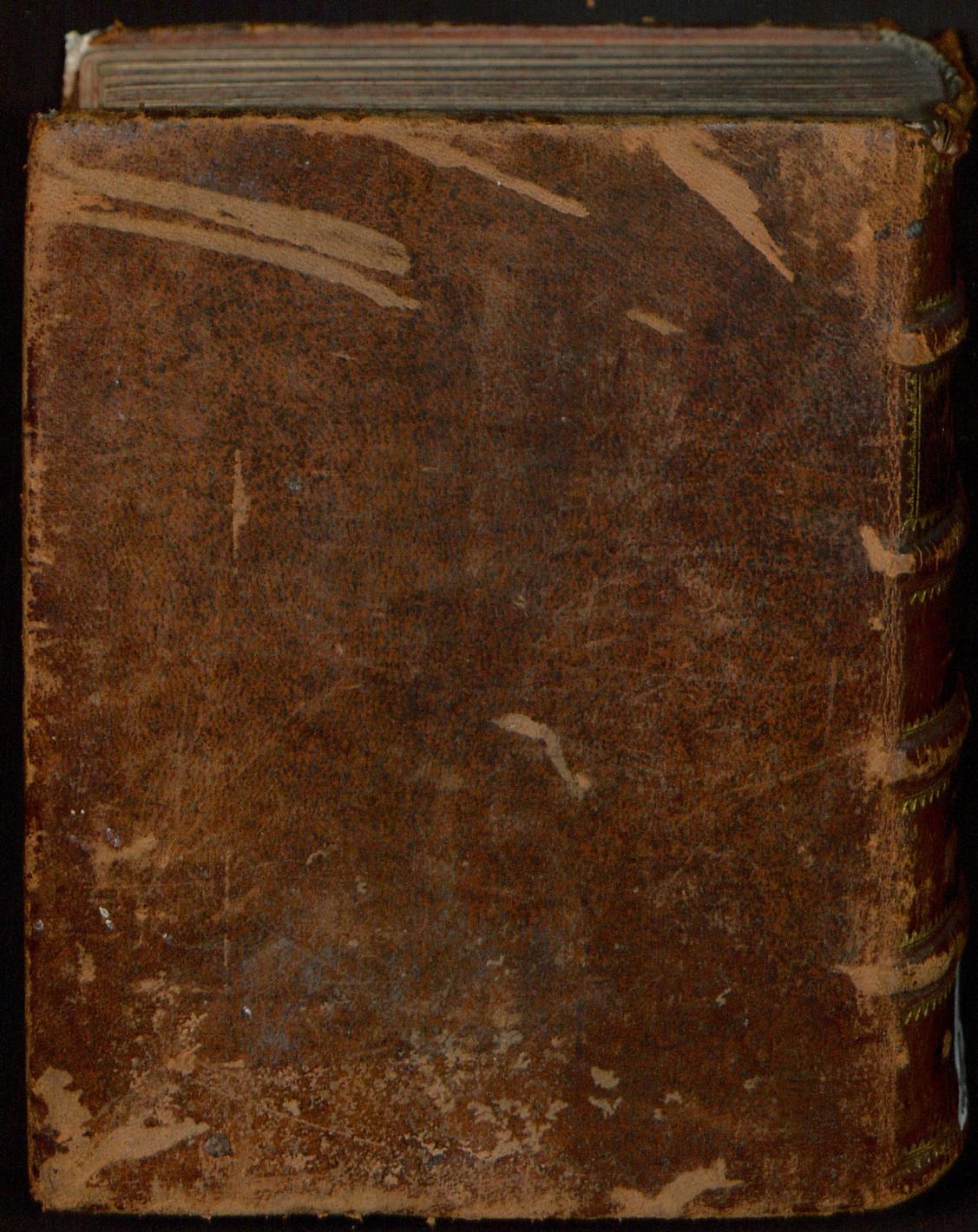


80

1018

12







RELATION
Dessen / was von
Einer Höchstansehnlichen
Käyserlichen
COMMISSION
Und Hochlöblichen
EXTRAORDINARI-
Reichs-VISITATIONS-
DEPUTATION

Wider den gewesenen Camer- Gerichts- Assessorem
Johann Adam Ernst von Byrd
Und dessen in An. 1704. im Reich divulgirten
Infamen ECHO wegen
Heut zu End gesetztem dato für ein gerechte Urtheil
gefället und publiciret worden / von denen Belendigten zu un-
vermeidlicher Ehren- Berthaldigung / und deren übelinfor-
mirten besseren Bericht in Druck gegeben worden.

Wetzlar / Gedruckt bey Georg Ernst Winckler / den 12. Octobr. 1709.